

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 04.03.24

und Antwort des Senats

Betr.: Wie steht es um die Streikhäufigkeit beim hvv?

Einleitung für die Fragen:

In der letzten Zeit benötigen Hamburgs Nutzer des ÖPNV regelmäßig starke Nerven, erst letzte Woche wurde der hvv erneut bestreikt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Hamburger Verkehrsverbund GmbH (hvv) ist kein verkehrsleistungserbringendes Unternehmen. Aus diesem Grund werden die Fragen für die Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN), die AKN Eisenbahn GmbH (AKN), die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH (VHH) sowie die Schienenpersonennahverkehrsunternehmen der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn), der Deutschen Bahn AG (DB), der metronom Eisenbahngesellschaft mbH (Metronom) und der NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG (Nordbahn) beantwortet.

Je nach Gewerkschaftsaufwurf sind jeweils bestimmte Betriebsbereiche des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) betroffen und es kommt nicht der komplette Verkehr zum Erliegen. So sind bei einem Streik der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) Einschränkungen im Bereich der Eisenbahnverkehrs- und/oder Infrastrukturunternehmen (unter anderem DB) zu erwarten beziehungsweise bei einem Streik von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – ist der kommunale ÖPNV (unter anderem HOCHBAHN, VHH) betroffen.

Insbesondere bei Bestreikung von Eisenbahninfrastrukturunternehmen können aber auch nicht bestreikte Verkehrsunternehmen gegebenenfalls ihre Leistung nicht erbringen, da die Infrastruktur nicht nutzbar ist. Dies tritt etwa bei einem Streik des Stellwerkspersonals auf, wodurch kein Betrieb im Stellwerksbereich möglich ist, auch wenn Personal und Fahrzeuge eines Eisenbahnverkehrsunternehmens einsatzbereit sind.

Je nach Möglichkeit wird seitens der nicht bestreikten Verkehrsunternehmen mit Anstrengung versucht, das Regelangebot an Verkehrsleistungen aufrechtzuerhalten beziehungsweise in Einzelfällen Zusatzleistungen wie die Verlängerung von Buslinien, die Anpassung von Taktzeiten oder den Einsatz längerer Züge als Kompensation für Ausfälle anzubieten. Die Auswirkungen auf den tatsächlichen Verkehr der S-Bahn sind dabei von Zeitraum zu Zeitraum sehr unterschiedlich und insbesondere auch davon abhängig, wie die Streikbeteiligung vor Ort zu dem konkreten Zeitpunkt war. Während des GDL-Streiks konnte jedoch auf allen Strecken (außer Ohlsdorf – Poppenbüttel) ein regelmäßiger 20-Minuten-Takt angeboten werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der HOCHBAHN, der AKN, der VHH, der DB, der S-Bahn, des Metronoms sowie der Nordbahn wie folgt:

Frage 1: *Wie oft wurde der hvv seit 2015 durch wen insgesamt bestreikt (bitte pro Jahr angeben)?*

Antwort zu Frage 1:

Bei der AKN wurde zwischen 2015 und 2022 nicht gestreikt, weder von der GDL noch von der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG). Im Jahr 2023 wurde insgesamt viermal gestreikt, davon dreimal durch die EVG und einmal durch die GDL.

Bei der HOCHBAHN gab es 2020 drei, 2023 einen und 2024 zwei Warnstreiks durch ver.di. Bei der VHH gab es 2018 einen, 2020 drei und 2024 zwei Warnstreiks durch ver.di.

Die DB und die S-Bahn sind seit 2015 insgesamt 13-mal bestreikt worden. Dabei hat die GDL die DB und S-Bahn mit zwei Streiks im Jahr 2015, einem im Jahr 2018, dreien im Jahr 2021 als auch zweien im Jahr 2023 und dreien im Jahr 2024 bestreikt. Im Jahr 2023 hat die EVG die DB und S-Bahn zweimal bestreikt.

Es gab seit 2015 keine Streiks bei Metronom und der Nordbahn. Dennoch konnten die Verkehrsleistungen während der Streiks im Frühling 2023 nicht erbracht werden, da Stellwerke nicht besetzt waren und somit kein Betrieb stattfinden konnte.

Frage 2: *Welche Ursachen hatten die Streiks seit 2015 jeweils (bitte pro Streik angeben)?*

Antwort zu Frage 2:

Die Streiks haben während der Tarifverhandlungen stattgefunden.

Frage 3: *Für welche Zeiträume wurde jeweils seit 2015 gestreikt (bitte pro Streik angeben)?*

Antwort zu Frage 3:

Tabelle 1

AKN
07. bis 08.12.2023
27.03.2023
21.04.2023
16.05.2023

Tabelle 2

HOCHBAHN
29.02.2020
15. bis 16.10.2020
28. bis 29.11.2020
01. bis 02.02.2023
02. bis 03.02.2024
29.02. bis 02.03.2024

Tabelle 3

VHH
27.06.2018
29.09.2020
15.10.2020
28. bis 29.11.2020
02. bis 03.02.2024
29.02. bis 02.03.2024

Tabelle 4

DB und S-Bahn
22. bis 24.04.2015
05. bis 10.05.2015
18.12.2018
11. bis 13.08.2021
23. bis 25.08.2021
02. bis 07.09.2021
27.03.2023
21.04.2023
15. bis 16.11.2023
07. bis 08.12.2023
10. bis 12.01.2024
24. bis 29.01.2024
07. bis 08.03.2024

Frage 4: *Welche Kosten/Einbußen sind dem hvv seit 2015 jährlich durch Streiks entstanden (wenn möglich pro Streik beziehungsweise pro Jahr darlegen)?*

Antwort zu Frage 4:

Die Erhebung im Sinne der Fragestellung ist schwierig und nicht allen Verkehrsunternehmen möglich. Die HOCHBAHN meldet, dass pro Streiktag Einbußen durch fehlende Fahrkartenverkäufe von rund 175.000 Euro entstehen. Metronom beziffert die wirtschaftlichen Einbußen aus den EVG-Streiks (Fahrdienstleiter:innen) im Frühling 2023 auf circa 230.000 Euro.

Frage 5: *In welchem Umfang erfolgen gegebenenfalls Lohnzahlungen während des Streiks?*

Antwort zu Frage 5:

Während der Dauer eines Streiks erhalten streikende Mitarbeiter:innen keine Vergütung.

Frage 6: *Gibt es für Abonnementkunden beim hvv Erstattungsansprüche für die Streiktage?*

Wenn ja: in welcher Höhe?

Wenn ja: Wie sind diese geltend zu machen?

Wenn ja, in welcher Höhe wurden seit 2015 jährlich Erstattungsansprüche ausgezahlt?

Wenn nein: Warum nicht, da die Abonnenten die bezahlte Leistung während des Streiks ja nicht in Anspruch nehmen können?

Antwort zu Frage 6:

Erstattungen aufgrund von Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen sind gemäß § 16 der Beförderungsbedingungen im hvv-Gemeinschaftstarif ausgeschlossen. Daher ist es in den vergangenen Jahren auch nicht zur Auszahlung von Erstattungen für hvv-Abonnement-Kund:innen gekommen.